



27 Nr. 4 Einkünfte aus der Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge)

1. Grundsätzliches

Zur Förderung der individuellen Vorsorge hat das Gesetz gewissen Formen des privaten Sparens steuerliche Vergünstigungen eingeräumt. Die möglichen Varianten sind in der BVV3 abschliessend umschrieben; es handelt sich dabei um die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen sowie die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen. Diese werden unter dem Oberbegriff der anerkannten Vorsorgeformen zusammengefasst. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten nur die von der EStV genehmigten Vertragsmodelle (vgl. Ziffer 2 nachfolgend).

Wesentliches Merkmal der anerkannten Vorsorgeformen ist die Gebundenheit der angesparten Mittel. Die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer können über ihr bei der Versicherung oder der Bankstiftung einbezahltes Kapital nicht frei verfügen, sondern dieses ist - ausser in ganz bestimmten, eingeschränkten Fällen - erst bei Eintritt des Vorsorgefalls zugänglich. Diese Form der steuerlich begünstigten Selbstvorsorge wird deshalb auch gebundene Selbstvorsorge genannt und als Säule 3a bezeichnet. Sie ist zu unterscheiden von der Säule 3b, dem freien privaten Sparen.

Bezüglich Wohneigentumsförderung aus Mitteln der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) (vgl. [27 Nr. 3](#) Ziffer 2).

2. Liste der von der EStV genehmigten Vertragsmodelle der Säule 3a

Die Eidg. Steuerverwaltung publiziert via Rundschreiben regelmässig eine aktualisierte Liste der von ihr als anerkannte Vorsorgeform qualifizierten Vertrags- bzw. Versicherungsmodelle. Diese Liste wird im Kanton Basel-Landschaft per Kurzmitteilung verteilt (zum Beispiel KM 423).

3. Besteuerung der Leistungen aus anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

Sowohl Kapitalleistungen als auch Renten werden gleich wie die Leistungen der 2. Säule zu 100 % als Einkommen besteuert. Es gelten also grundsätzlich die gleichen Regeln, wobei es hier keine Übergangsgeneration gibt. Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen (Säule 2 und 3a) an die gleiche Person werden zusammengerechnet. Die Verordnung zur Säule 3a (BVV3) legt zudem fest, dass Altersleistungen frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogen werden können. Die Leistungen der Säule 3a werden folglich grundsätzlich spätestens mit dem Erreichen des jeweiligen AHV-Alters fällig. Wenn der Vorsorgenehmer das Guthaben noch nicht beziehen will, wird die Anlage aufgrund der gesetzlichen Konzeption in eine Säule 3b umgewandelt - selbstverständlich aber zuerst mittels einer Meldung und Besteuerung als Kapitalleistung aus der Säule 3a. Weist der Vorsorgenehmer jedoch nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist und die Voraussetzungen für einen Säule 3a-Abzug erfüllt, kann der Bezug und damit die Besteuerung des Säule 3a-Guthabens bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Männer 65; Frauen 64) aufgeschoben werden (vgl. Fall B 3.1.1 Anwendungsfälle Vorsorge und Steuern der SSK). Das Kapital der Säule 3a kann auch steuerneutral für den Einkauf in eine 2. Säule verwendet und transferiert werden, wobei selbstverständlich die Regeln für den Einkauf zu beachten sind. Auf der anderen Seite ist aber der Abzug des Einkaufs in diesem Umfang ausgeschlossen. Solche Leistungen sind zu 100 % zu versteuern. Kapitalzahlungen werden mit einer Sonderveranlagung erfasst (vgl. [36 Nr. 1](#)).

4. Übertragungen zwischen Säule3a Einrichtungen

Gestützt auf eine Mitteilung der Arbeitsgruppe Vorsorge der SSK besteht folgende Praxis: Übertragungen zwischen Säule 3a-Einrichtungen auch nach Alter 59/60 sind ohne Steuerfolgen möglich, ohne dass man die Leistung im Zeitpunkt des Übertrags als steuerlich realisiert betrachtet. Hingegen ist nach der vertraglich festgelegten Fälligkeit einer Säule 3a-Police ein Übertrag auf eine andere Säule 3a-Einrichtung weiterhin nicht zulässig. Die Laufzeit der Police kann aber vor der vertraglichen Fälligkeit längstens bis 5 Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter verlängert werden. Die Anwendungsfälle im Werk «Vorsorge und Steuern» werden angepasst.

Bezüglich Meldungen über ausgerichtete Versicherungsleistungen aus der Säule 3a (vgl. [27 Nr. 3](#)).



Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ KS EStV Nr. 18 vom 17. Juli 2008
- ➡ Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge
- ➡ BstPra 7/2007 553 - 557 betreffend Beiträge in der Bemessungslücke
- ➡ KM 216 (Bescheinigung der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge - Säule 3a)
- ➡ KM 423 (Kreisschreiben über die steuerliche Behandlung der Säule 3a)